



Allevo[®] Kommunalberatung

Wiederkehrende Straßenbeiträge

Arbeitsschritt 1

Grundsatzentscheidung



Allevo®



Kommunalberatung

- Für die zu treffende Entscheidung stehen beide Systeme (**einmalige Beiträge** / **wiederkehrende Beiträge**) gleichberechtigt nebeneinander
- Das Gesetz dürfte so zu verstehen sein, dass die Wahl des Systems für das Gemeindegebiet nur einheitlich getroffen werden kann:
„Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass **anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge ... die jährlichen Investitionsaufwendungen ...** als wiederkehrende Beiträge ... verteilt werden.“ (§ 11 a Abs. 1 KAG)
- Dies erscheint auch aus Gründen der **Gleichbehandlung** (Art. 3 GG) geboten

Arbeitsschritt 2

Bildung von Abrechnungsgebieten



Allevo®



Kommunalberatung

Zwei unterschiedliche Betrachtungsweisen (weite und enge Auslegung)

„In der Satzung kann geregelt werden, dass sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen **des gesamten Gebiets** oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde **eine einheitliche öffentliche Einrichtung** bilden“ **§ 10 a KAG RP**

„In der Satzung kann geregelt werden, dass sämtliche Verkehrsanlagen **des Gemeindegebiets** oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile **eine einheitliche öffentliche Einrichtung** bilden“ **§ 7a KAG TH seit 2011**

„Die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Verkehrsanlagen gelten als einheitliche kommunale Einrichtung. Die Bildung eines Abrechnungsgebiets setzt voraus, dass die Straßen in **einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang** stehen. Ein derartiger Zusammenhang kann insbesondere deshalb gegeben sein, weil die Verkehrsanlagen

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde oder
2. innerhalb selbständiger städtebaulicher Einheiten oder
3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung)

liegen. Die Abrechnungsgebiete sind in der Satzung zu bestimmen. **§ 8a KAG SH**

Arbeitsschritt 2

Bildung von Abrechnungsgebieten



Allevo®



Kommunalberatung

Die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche kommunale Einrichtung. Die Abrechnungsgebiete sind in der Satzung zu bestimmen.

§ 11a Abs. 2 Sätze 1 und 2 KAG

Die Bildung von Abrechnungsgebieten nach § 11a Abs. 2a

- Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Innerhalb selbständiger städtebaulicher Einheiten
- Innerhalb einzelner Baugebiete nach § 1 Abs. 2 BauNVO

muss begründet und der Satzung beigefügt werden (§ 11a Abs. 2)

Arbeitsschritt 2

Bildung von Abrechnungsgebieten



Allevo®



Kommunalberatung

In der Satzung können auch sämtliche Verkehrsanlagen eines Ortsteils oder eines Ortsbezirks als Abrechnungsgebiet im Sinne einer einheitlichen kommunalen Einrichtung bestimmt werden.

§ 11a Abs. 2b KAG

- Bei überschaubaren Gemeinden können alle Straßen des Gemeindegebiets zu einer Einheit zusammengefasst werden
- Insbesondere bei Gemeinden, die aus mehreren räumlich getrennten Ortsteilen bestehen, bietet sich die Bildung mehrerer entsprechender Einrichtungen an
- Beim Vorhandensein von **Ortsbezirken mit Ortsbeiräten im Sinne des § 81 HGO** kann sich die Bildung von Abrechnungsgebieten hieran orientieren
- Die **weite Auslegung Gesamtgemeinde** hat Hessen aus RP&TH nicht übernommen (Vorlagebeschluss VG Koblenz (RP) vom 01.08.2011 an das BVerfG wegen Kritik am Einrichtungsbegriff gegenüber der Erschließungsanlage im Recht nach BauGB)

Arbeitsschritt 2

Bildung von Abrechnungsgebieten



Allevo®



Kommunalberatung

Aus der Hauptsatzung
der Gemeinde Aarbergen



§ 6 Ortsbeirat

(1) Für die Ortsteile Kettenbach, Michelbach, Hausen ü. Aar, Rückershausen, Panrod und Daisbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

(2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsbezirk Kettenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kettenbach.

Der Ortsbezirk Michelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Michelbach.

Der Ortsbezirk Hausen ü. Aar umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hausen ü. Aar.

Der Ortsbezirk Rückershausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rückershausen.

Der Ortsbezirk Panrod umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Panrod.

Der Ortsbezirk Daisbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Daisbach.

Arbeitsschritt 2

Bildung von Abrechnungsgebieten



Alvevo



Kommunalberatung

Zuordnung der Straßen zu den Abrechnungsgebieten

- Nur bereits erstmals und endgültig hergestellte Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (keine unfertigen Straßen)
- Außenbereichsstraßen lassen sich nicht einbeziehen
- Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen dürfen auch ohne Straßenbaulast der Gemeinde (außer Nebenanlagen) in das Abrechnungsgebiet einbezogen werden

Arbeitsschritt 3

Festlegung der Gemeindeanteile



Allevo®



Kommunalberatung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (**Gemeindeanteil**) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Er beträgt mindestens 25 Prozent.

§ 11a Abs. 4 KAG

- Der Gemeindeanteil muss für jedes Abrechnungsgebiet separat ermittelt werden
- Für jedes Abrechnungsgebiet muss das Verhältnis vom Gemeindeanteil (Durchgangsverkehr) zum Anliegerverkehr gewichtet werden
- Gemeindeanteil muss nur Durchgangsverkehr abdecken und dient nicht auch den Ziel- und Quellverkehr (OVG RP, Urteil vom 15.03.2011 – 6 C 11187/10)
- 25 % / 35 - 40 % ? - Höhere Belastung als bei Einmalbeiträgen ?
- Vorschlag: Festsetzung mit Kommunalaufsicht abstimmen

Arbeitsschritt 4

Festlegung Verteilungsmaßstab



Allevo®



Kommunalberatung

Verteilungsmaßstäbe sind insbesondere

1. die Art der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks
2. das **zulässige** oder das **tatsächliche Maß** der baulichen oder sonstigen Nutzung des Grundstücks
3. die Grundstücksflächen

§ 11 Abs. 6 KAG

Satzungsmuster stellt ab:

- bei beplanten Gebieten (B-Pläne) auf die **zulässige** Zahl der Vollgeschosse
- im unbeplanten Innenbereich auf die **tatsächlich** vorhandenen Vollgeschosse
- bei unbebauten Grundstücken im unbeplanten Innenbereich auf die Höchstzahl der in unmittelbarer Umgebung tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse (**zulässig**)
- bei bebauten Außenbereichsgrundstücken auf die **tatsächliche** Bebauung

Durchmischung erscheint kritisch, mindestens Öffnungsklausel empfohlen

Arbeitsschritt 5

Erhebung der Veranlagungsdaten



Allevo®



Kommunalberatung

- Ermittlung **sämtlicher Veranlagungsgrundlagen** für alle Grundstücke im Gemeindegebiet auf Grundlage der Satzungsregelung durchführen, wie z.B.
 - Eigentümer
 - Grundstücksgröße
 - Anzahl Vollgeschosse
 - Nutzungsart
- Optimierte Lösung: Kombination aus vorerhobenen Daten und Selbstauskunft
- Datenermittlung, Datenorganisation und Bescheiderstellung auf die eingesetzten **EDV-Systeme** abstimmen (Veranlagungsverfahren, GIS usw.)
- Entweder für das gesamte Gemeindegebiet oder ein Abrechnungsgebiet nach dem anderen

Arbeitsschritt 6

Auswahl Berechnungsmethodik



Alveo



Kommunalberatung

Bei Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

§ 11a Abs. 3 Satz 1 KAG

- entweder **jährliche Abrechnung** der **tatsächlichen Investitionsaufwendungen**
- oder **voraussichtliche Aufwendungen eines bis zu 5-jährigen Zeitraums**

Reduzierung von Schwankungen der Abgabenhöhe

belastbares Bauprogramm über Mehrjahreszeitraum je Gebiet erforderlich

ggfs. in Verbindung mit einer systematischen Straßenzustandserfassung

Arbeitsschritt 6

Auswahl Berechnungsmethodik



Alvevo



Kommunalberatung

Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von dem im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 11a Abs. 3 Satz 2 KAG

- Bei **Berechnung nach voraussichtlichem Aufwand** ist Ergebnisermittlung und Ausgleich ähnlich wie bei Gebührenkalkulation erforderlich
- Hier jedoch **immer Ausgleich erforderlich** (sowohl Über- als auch Unterdeckungen)
- Fristen sind im Gesetz nicht näher bestimmt
- Gesetzesbegründung spricht von angemessener Zeit, spätestens nach 5 Jahren
- damit Orientierung am Gebührenrecht

Arbeitsschritt 6

Auswahl Berechnungsmethodik



Allevo®



Kommunalberatung

Bei Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden.

§ 11a Abs. 3 Satz 1 KAG

- Nach einem Beschluss des VG Neustadt/Wstr. (RP) vom 02.03.2012 – 1 L 113/12.NW ist sicherzustellen, dass in jedem der kalkulierten Jahre beitragsfähige Aufwendungen anfallen (für Hessen bisher noch nicht geklärt)

- Jährliche Abrechnung
 - daher tendenziell sicherer
 - kein Vorjahresausgleich erforderlich (einfacher)
 - aber stärker schwankend
 - und häufigere Satzungsänderung erforderlich
 - Für Festlegung Sätze ggfs. gesonderte Satzung vorsehen

Arbeitsschritt 7

Ausschluss Doppelbelastung



Alvevo



Kommunalberatung

Durch Satzung haben die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen **Erschließungsbeiträge** oder Ausgleichsbeträge **nach dem BauGB** oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 11 auf wiederkehrende Beiträge ... umgestellt wird.

§ 11a Abs. 6 Sätze 1 und 2 KAG

- Bei der Einführung **muss** eine Doppelbelastung verhindert werden (in RP kann)
- Grundstücke werden bei Berechnung und Veranlagung nicht berücksichtigt
- Bereits belastete Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis rechnerisch die Summe der jährlich wiederkehrenden Beiträge für das Grundstück erreicht ist
- Dies gilt für längstens 25 Jahre ab Entstehen der Beitragspflicht (§ 11a Abs. 6 S. 3)
- **Unabhängig von der Höhe** der einmaligen Belastung darf die Beitragsfreiheit 5 Jahre nicht unterschreiten (§ 11a Abs. 6 S. 5)



Regelungsvorschlag Satzungsmuster

§ 20 Überleitungsregelungen

Sind vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für die im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen sowie einmalige Beiträge nach § 11 HKAG geleistet worden oder noch zu leisten, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die Abrechnungsgebiete unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben solange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei der Veranlagung zum wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag dem Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, wenigstens für die Dauer von fünf und längstens für die Dauer von 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs (sachliche und persönliche Beitragspflicht) bzw. Leistung gemäß vertraglicher Vereinbarung.

Arbeitsschritt 7

Ausschluss Doppelbelastung



Alvevo



Kommunalberatung

Notwendige Arbeiten

- Zeitraum von 25 Jahren knüpft an übliche Nutzungsdauer von Herstellung / grundlegender Erneuerung bis zu nächster grundlegender Erneuerung an
- **Maßgebliches Kriterium für Zeitraum** ist erfolgter Ablauf der Nutzungsdauer
- Grundstücke ermitteln, für die in den letzten 25 Jahren entsprechende Beiträge gezahlt wurden
- Zeitraum feststellen, für den Grundstück maximal verschont bleibt
- Höhe der gezahlten Beiträge je Grundstück feststellen
- Datendokumentation und Fortschreibung des Bestands sicherstellen und bei jeder Abrechnung überprüfen

Arbeitsschritt 8

Erarbeitung Satzung



Allevo®



Kommunalberatung

Satzungserstellung

- **Auf der Grundlage vorliegender Satzungsmuster**
- **Unter Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten**
- **Beratung in den Gremien**
- **Förmlicher Beschluss und Verabschiedung**

Arbeitsschritt 9

Öffentlichkeitsarbeit



Allevo®



Kommunalberatung

Information der Betroffenen, z.B. durch

- **Eigene Mitteilungsblätter**
- **Pressearbeit**
- **Bürgerversammlung**
- **Direkte Anschreiben**

Arbeitsschritt 10

Laufende Veranlagung



Allevo®



Kommunalberatung

- **Abrechnung der Maßnahmen**
- **Jährlicher Erlass von Bescheiden (auch bei mehrjähriger Kalkulation)**
- **Widerspruchsbearbeitung**
- **Ständige Fortschreibung der Grundlagendaten**
- **Ggfs. Ermittlung Über- / Unterdeckungen**
- **Regelmäßige Anpassung der Satzung**